

Stand 03.10.2019



# **Abfallverordnung**

der Gemeinde Dachsen

vom 1. Januar 2020

## Inhaltverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
II. Aufgaben der Gemeinde .....	3
Art. 2 Sammlungen und Dienste .....	3
Art. 3 Information .....	4
Art. 4 Spezialfälle.....	4
III. Pflichten der InhaberInnen und Inhaber von Abfällen .....	4
Art. 5 Umgang mit Abfällen.....	4
IV. Gebühren .....	5
Art. 6 Gebühregrundsätze .....	5
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen .....	5
Art. 7 Vollzug .....	5
Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung .....	6
Art. 9 Strafbestimmungen .....	6
VI. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 10 Inkrafttreten.....	6

## **ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE DACHSEN VOM 1. JANUAR 2020**

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Dachsen im Bereich der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

### **II. AUFGABEN DER GEMEINDE**

#### **Art. 2 Sammlungen und Dienste**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>2</sup> Sie bietet für Kehricht sowie für Grünabfälle aus Haushalten regelmässige Abfahren an.

<sup>3</sup> Sie bietet regelmässig einen Häckseldienst an.

<sup>4</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>5</sup> Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle (z.B. Nespressokapseln, Kleinmengen an Holz und Bauschutt, Kunststoff und Asche aus Haushalten, Kleintierkadaver, etc.) anbieten.

<sup>6</sup> Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

<sup>7</sup> Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>8</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

### **Art. 3 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>3</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit den wichtigsten Informationen zur kommunalen Abfallwirtschaft.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

### **Art. 4 Spezialfälle**

<sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

## **III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN**

### **Art. 5 Umgang mit Abfällen**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

<sup>2</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

<sup>3</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

<sup>4</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>5</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

<sup>6</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

<sup>7</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

<sup>8</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>9</sup> Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## **IV. GEBÜHREN**

### **Art. 6 Gebührengrundsätze**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels kostendeckenden Gebühren überbunden.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und teils mengenabhängigen Gebühren.

<sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit und pro Betrieb einmal pro Jahr erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut.

<sup>5</sup> Die Kosten für Gebührenmarken/-säcke sowie Container werden durch die von der Gemeinde beauftragte Organisation festgesetzt und entsprechend publiziert.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Kunststoff-Sammelsäcke werden durch die von der Gemeinde beauftragte Organisation festgesetzt.

<sup>7</sup> Für den Häckseldienst werden für Arbeiten über 15 Minuten nach Zeitaufwand Gebühren erhoben.

<sup>8</sup> Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

## **V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 7 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Ausführungs- und Gebührenreglement, in welchem - gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung - die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltung erlässt den Entsorgungskalender, in dem Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

### **Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

### **Art. 9 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 des AbfG anwendbar.

<sup>2</sup> Mit Busse bis Fr. 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis, Zigarettenstummel oder Hundekot wegwirft oder liegen lässt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 31. Januar 1996 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Dachsen am 3. Dezember 2019 beschlossen:

Im Namen der Gemeindeversammlung Dachsen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Daniel Meister

Thomas Keller

Die Abfallverordnung wurde mit Verfügung Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
durch das AWEL genehmigt.